

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 20. März 2015	Nr. 65
------	----------------------------	--------

## Satzungsänderung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 12. November 2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

„Der bisherige Text des § 1 wird in § 1 Absatz 1 überführt. Nach diesem Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der folgenden Text erhält:

(2) Studierende einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung können als Juniormitglieder der Kammer beitreten. Der Nachweis des Studiums wird mit der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung geführt und ist für jedes Semester zu erneuern. Die Juniormitgliedschaft erlaubt eine Teilnahme an der Kammerversammlung, begründet aber weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Näheres zur Juniormitgliedschaft regelt das Merkblatt ‚Juniormitgliedschaft‘.“

Ausgefertigt am 22. Januar 2014

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 12. November 2013 beschlossene Satzungsänderung wird gemäß § 17 Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 — 711-f-1) in der Änderungsfassung vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160 ff) genehmigt.

Bremen, den 18. Juli 2014

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
- Aufsichtsbehörde -